

Satzung
der
MISTRAL Media AG
mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Satzung
I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma MISTRAL Media AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Gesellschaft ist auf eine unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Verwaltung, das Management und das Controlling von Beteiligungsunternehmen sowie die Erbringung von Serviceleistungen jeglicher Art für andere Unternehmen, insbesondere Beteiligungsunternehmen, auch die Annahme und Weiterleitung von Anzeigen (Anzeigenexpedition). Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten, insbesondere Fernsehproduktions- und dazu gehörige Rechte zu vermarkten, und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) nicht erforderlich ist, sowie Handelsgeschäfte vorzunehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere im In- und Ausland (a) Grundstücke erwerben, belasten und veräußern, (b) Zweigniederlassungen errichten und schließen, und (c) sich an Unternehmen gleicher, verwandter sowie auch anderer Art, beteiligen, solche errichten, erwerben und veräußern.

§ 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Der Anspruch der Aktionäre aus §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Wege elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt,

ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, soweit der Aktionär dies verlangt oder hierzu sonst zugestimmt hat und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 502.800,00 Euro (in Worten: fünfhundert-zweitausendachthundert Euro) und ist eingeteilt in 502.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital wird in voller Höhe dadurch geleistet, dass die Firmen Gerhard Spütz GmbH mit Sitz in Düsseldorf (AG Düsseldorf, HRB 21639), Gerhard Spütz- Hans Joachim Huper, Wertpapierhandel GmbH mit Sitz in Düsseldorf (AG Düsseldorf, HRB 22607) und Gerhard Spütz & Partner GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 22928) ihr Vermögen gemäß §§ 2 ff., 4 ff., 36 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Neugründung auf die Gesellschaft übertragen.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. September 2022 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 1.257.000,00 Euro durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu 1.257.000,00 Euro Gebrauch gemacht werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

1. Für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
2. Soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der MISTRAL Media AG oder einer Konzerngesellschaft der MISTRAL Media AG im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
3. Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.
4. Für den Fall, dass die Aktien der MISTRAL Media AG an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – soweit niedriger – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach dem Wirksamwerden

dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu 1.257.000,00 Euro, eingeteilt in bis zu Stück 1.257.000 auf den Inhaber lautende Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die „Schuldverschreibungen“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 18. September 2017 beschlossenen Ermächtigung bis zum 17. September 2022 von der MISTRAL Media AG oder einer Konzerngesellschaft der MISTRAL Media AG im Sinne von § 18 AktG, an der die MISTRAL Media AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen statt dessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand zum Zwecke einer geschäftlichen Beratung einen Beirat bilden, für diesen eine Geschäftsordnung erlassen und die Vergütung für die Beiratsmitglieder festset-

zen. Der Aufsichtsrat ist über personelle Veränderungen im Beirat jeweils in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

A. Der Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich ihrer Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7

- (1) Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnete Prokuristen vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit von der durch § 6 Abs. 2 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde - der Geschäftsordnung.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitge-

rechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Zuwahl zum Aufsichtsrat vorzunehmen.

§ 9

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 10

Im Anschluss an die Hauptversammlung in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds des Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer seiner in § 8 geregelten Amtszeit einen Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Geschäfte, die der Vorstand unbeschadet seiner Vertretungsberechtigung nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Vorstand übernimmt diesen Katalog in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis eingeräumt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden unbeschadet der Vorschriften des § 110 AktG durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von fünf Arbeitstage schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch telefonisch, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung erfolgen. Bei der

Einberufung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; jedoch ist die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse davon nicht abhängig. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung einberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$, jedoch mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchgeführte Beschlussfassungen und Sitzungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer.

C. Die Hauptversammlung

§ 13

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Universitätsstadt statt.

§ 14

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens sechsunddreißig Tage vor dem

Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit an dem Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil er sich aus zwingenden Gründen an einem anderen Ort aufhält, so kann seine Teilnahme an der Hauptversammlung in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.
- (3) Die Hauptversammlung darf vollständig oder teilweise in Bild und Ton übertragen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Übertragung ist in der Einberufung anzukündigen.

§ 15

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der über § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht.

§ 16

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied (Versammlungsleiter).

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und entscheidet über die Art und Form der Abstimmung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme an der Hauptversammlung, ihre Übertragung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist. Die Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung, einer Übertragung dieser und zur Teilnahme an den Abstimmungen über elektronische Medien werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 3 dieser Satzung bekannt gemacht.
- (4) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 17

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden - soweit das Gesetz keine Regelungen trifft - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz qualifizierte Mehrheiten der abgegebenen Stimmen vorschreibt und die gesetzliche Regelung dispositiv ist, werden Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Hiervon unberührt bleibt die Sonderregelung für die Auflösung der Gesellschaft nach § 20.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmrechtmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine andere Wahl hinsichtlich derjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 18

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- (2) Binnen der gesetzlichen Frist hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie – soweit jeweils gesetzlich oder nach den für die Gesellschaft geltenden Börsenbedingungen erforderlich – den Anhang und den Lagebericht aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19

- (1) In dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist im Einzelnen anzugeben:
 - a) der Bilanzgewinn
 - b) der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag
 - c) die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge
 - d) ein etwaiger Gewinnvortrag
 - e) ein etwaiger zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses.
- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Sind Einlagen auf das Grundkapital erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

**V.
Auflösung der Gesellschaft**

§ 20

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals.

**VI.
Gründungsaufwand**

§ 21

Den Gesamtgründungsaufwand bis zur Höhe von DM 176.588,05 trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Es wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über deren Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Mannheim, den 22.02.2018

(Seeler)
Notarin



